

ArztRecht

- ▶ Kompendium des gesamten Rechtes der Medizin
- ▶ Offizielles Organ der Arbeitsgemeinschaft für ArztRecht



Mit Inhaltsverzeichnis 2009!

Die Teilnahme an der **Rufbereitschaft**

gehört vor allem zu den Pflichten der Fachärzte im Krankenhaus. *Rechtsanwältin Christine Morawietz* erläutert, unter welchen Umständen die Zeiten der angeordneten Rufbereitschaft wie Bereitschaftsdienst vergütet werden müssen.

Dezember 2009
44. Jahrgang
S. 313-340

12

TITELTHEMA	Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft im Spiegel der aktuellen Rechtsprechung	316
SCHWERPUNKTTHEMEN	Risikoaufklärung vor digitaler Substraktionsangiographie des Kopfes	319
	Vergütung des Sachverständigen für einen ärztlichen Befundbericht – Abgrenzung zum Gutachten	323
	Hohe Anforderungen an den Haftungsausschluss bei einem gespaltenen Krankenhausaufnahmevertrag mit Wahlleistungspatienten	325
KURZ BERICHTET	Rettungssanitäter dürfen als lebensrettende Maßnahme eigenständig Medikamente verabreichen	329
	65.000 € Schmerzensgeld wegen dauernder Armlähmung aufgrund Behandlungsfehlers bei Schulterdystokie	329
	Auch der Regelleistungspatient kann seine Einwilligung auf einen bestimmten Operateur beschränken	330
	Bemessung des Haushaltsführungsschadens	331
	Aufklärungspflicht gegenüber einem Arzt im Praktikum vor einer Bandscheibenoperation	332
	Einsichtsrecht des privaten Krankenversicherers in die Krankenunterlagen	333
	Sachregister 2009	333
	Buchempfehlungen	338
	Impressum	339

Unter Mitarbeit von

Dr. jur. K. Ellbogen, Potsdam – Prof. Dr. jur. H. Genzel, München – Chefarzt a.D. Prof. Dr. med. S. Grafe, Leipzig – Prof. Dr. jur. B. von Maydell, St. Augustin – Chefarzt Dr. med. G. Sandvoß, Meppen – Chefarzt Prof. Dr. med. U. Schulte-Sasse, Heilbronn – Prof. Dr. jur. J. Taupitz, Universität Mannheim – Prof. Dr. jur. R. Weber, Universität Greifswald

Zitierweise dieser Zeitschrift: **ArztR**